

§ 20 WFV

WFV - Wohnbauförderungsverordnung 2015

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2025

1. (1) Der Grundbetrag ist rückzahlbar und beträgt je nach Maßnahme und Art des Wohnheims:

Maßnahme	Art des Wohnheims	Grundbetrag in €
je Heimplatz	je Wohneinheit	
Neuerrichtung	Seniorenwohnheime in Form von Hausgemeinschaften	35.000
sonstige Seniorenwohnheime	25.000	
Wohnheime für Menschen mit besonderem Betreuungsaufwand	35.000	
Schüler- und Studentenwohnheime	25.000	
Heime für „Wohnen auf Zeit“		20.000
sonstige Wohnheime	5.000	
Um-, Auf- oder Zubau	Seniorenwohnheime	17.500
Wohnheime für Menschen mit besonderem Betreuungsaufwand	17.500	
Schüler- und Studentenwohnheime	12.500	
sonstige Wohnheime	2.500	

1. (2) Der Grundbetrag ist mit 50 % der nachgewiesenen förderbaren Baukosten begrenzt.

1. 1. Die Konditionen dieser Eigenmittel müssen einem Fremdvergleich standhalten.
2. 2. Ist der Förderungswerber keine Bauvereinigung, die dem WGG unterliegt, so beginnt die Rückzahlung des Grundbetrages mit Beginn der Aufnahme der Bewirtschaftungsphase in Höhe jenes Betrages, welcher erforderlich ist, um den aushaftenden Grundbetrag innerhalb eines Zeitraumes von 25 Jahren zur Gänze zu tilgen.
 1. 1. für Maßnahmen gemäß der Anlage B Abs 1 in Höhe von 175 € und bei Förderobjekten mit Ansuchen um baurechtliche Bewilligung ab dem 1. Oktober 2020 in Höhe von 200 €;
 2. 2. für Maßnahmen gemäß der Anlage B Abs 2 lit a, c bis e, h und i sowie Abs 3 lit a, b, h und i in Höhe von 100 €.

In Kraft seit 20.07.2022 bis 31.12.2024

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at